

# Religionsfreiheit

Grundlagen – Reflexionen – Modelle

Herausgegeben von  
Klaus Krämer und Klaus Vellguth

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

## Religionsfreiheit in den Maghreb-Ländern

von Hans Vöcking

Es war einmal ein Funke von Freiheit. In Tunesien entzündete er sich, erfasste Ägypten, dann Libyen und andere Regionen der arabisch-islamischen Welt. Junge, mutige Freiheitskämpfer gingen auf die Straßen und Plätze, um jahrzehntelange Unterdrückung zu beenden. Universelle Werte – menschliche Würde, Gedanken- und Religionsfreiheit und Emanzipation – wurden eingefordert. Beobachter der Aktionen erlebten eine islamische Gesellschaft auf dem Weg in die Veränderung oder in die Moderne.

Der Maghreb umfasst die nordafrikanischen Länder Algerien, Marokko und Tunesien. Diese Länder bilden eine sprachlich und kulturell zusammenhängende Region. Arabisch ist die Nationalsprache in den drei Staaten, und der sunnitische Islam prägt seit dem siebten Jahrhundert die Kultur und organisiert das soziale Leben der Bürger wie bisher und gibt Vorgaben für die nationale und internationale Politik.

Tiefe Spuren hat die Kolonialmacht Frankreich hinterlassen. Von 1830 bis 1962 war Frankreich im Maghreb präsent. In Algerien wurden drei Departements Alger, Constantin und Oran eingerichtet und waren Teil des französischen Staatsgebietes Marokko, Tunesien und die Sahara waren dagegen Mandatsgebiete. Frankreich gestaltete und organisierte die Gesellschaft nach europäischen Vorstellungen, die französische Kolonialmacht achtete den Islam als die Religion der Bevölkerungsmehrheit. Die lange Präsenz Frankreichs im Maghreb hat Spuren hinterlassen, denn neben der arabischen Sprache als Nationalsprache in den drei Ländern, spielt die französische Sprache bis heute eine bedeutende Rolle als Bildungs-, Handels-, Kultur- und Umgangssprache.

## Religiöse Minderheiten in Nordafrika

Der sunnitische Islam in der Definition der malekitischen Rechtsschule, eine der vier anerkannten sunnitischen Rechtsschulen, ist die vorherrschende Religion in den drei Ländern. Die Malekiten vertreten eine rigoristische Interpretation des Islam, der sich auf die Tradition von Medina stützt und die Interessen der islamischen Gemeinschaft über die Interessen des Individuums stellt. Laut Verfassung ist der Islam in Algerien, Marokko und Tunesien Staatsreligion. Religiöse Minderheiten sind seit Jahrhunderten im Maghreb vertreten.

In Algerien und Tunesien gibt es die islamische Minderheit der Ibaditen. Es ist der einzige Zweig der Kharidjiten („die hinausgehen“), der in Nordafrika überlebt hat. Diese Bewegung entstand aus einer Gruppe von Muslimen, die sich in dem Konflikt um die Herrschaft zwischen dem vierten Kalifen Ali (602–661) und seinem Widersacher Muâwiya (600–680), dem sechsten Kalifen, gegen beide stellten. Später leisteten die Kharidjiten Widerstand gegen das sunnitische Kalifat der Umayyaden (661–744). Der Hauptgrund der Spaltung lag darin begründet, dass die Kharidjiten die Lehrmeinung vertraten, dass jeder Muslim – und sei es ein äthiopischer Sklave – das Amt des Imam oder Kalifen übernehmen kann. Sie sehen sich selbst als die Auserwählten, und alle Nicht-Kharidjiten werden als Heiden angesehen.<sup>1</sup>

Eine jüdische Minderheit lebt seit Jahrhunderten in den drei Ländern des Maghreb. So lässt sich z. B. ein Teil der traditionellen marokkanischen Küche auf jüdische Speisegebote zurückführen.<sup>2</sup> Seit der Unabhängigkeit der drei Länder ist die Zahl der Juden allerdings stark zurückgegangen. Die Gründung des Staates Israel und die israelisch-arabischen Kriege sind weitere Gründe dafür, dass heute nur noch kleine jüdische Gemeinschaften in Marokko und Tunesien leben.

Die dritte religiöse Minderheit bilden die verschiedenen christlichen Kirchen und christliche Gemeinschaften. Seit dem zweiten Jahr-

---

<sup>1</sup> Vgl. Ralf Elger (Hg.), *Kleines Islam-Lexikon*, Bonn 2001.

<sup>2</sup> Vgl. Matthias Riemenschneider, „Zur Situation der Christen in Nahost und Nordafrika“, in: *KAS Auslandsinformationen* 27 (2011) 6, S. 6.

hundert gibt es eine lebendige Kirche in Nordafrika, und Karthago war ein Zentrum der christlichen Theologie und Spiritualität. Die Kirche in Nordafrika hat das lateinische Christentum hervorgebracht, indem sie die Bibel und die Schriften der Kirchenväter in die lateinische Sprache übersetzte.<sup>3</sup> Zur Zeit des heiligen Augustinus, des größten Kirchenlehrers lateinischer Sprache, erlebte die Kirche die größte Ausbreitung. Auf dem Gebiet des heutigen Tunesien und Ostalgerien gab es im vierten Jahrhundert etwa 300 Diözesen. Im siebten Jahrhundert eroberten die arabischen Muslime Nordafrika, und das Christentum ging im Laufe der Jahrhunderte unter.<sup>4</sup>

Während der Kolonialzeit bildeten die eingewanderten Europäer den Kern der christlichen Minderheit. Es war die katholische Kirche in Frankreich, die kirchliche Strukturen mit Diözesen und Pfarreien in den Ländern des Maghreb schuf. Ebenso schuf die reformierte Kirche Frankreichs Gemeindestrukturen, die als Auslandsgemeinde heute weitergeführt werden.

Seit etwa 30 Jahren gibt es in den drei Ländern neue evangelische Gemeinden evangelikaler oder charismatischer Ausrichtung. Sie gehen auf die Aktivitäten nordamerikanischer Missionare seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhundert zurück. Heute sind Einheimische als Missionare und Prediger tätig und leiten die Gemeinden. Die genaue Zahl der Bekehrungen ist unbekannt, die Medien in Nordafrika sprechen von einigen Tausend Bekehrungen vor allen unter der Berberbevölkerung.

Die geschätzte Zahl der Christen:

Algerien: 65.000 Evangelikale Christen  
 10.000 Protestanten  
 4.000 Katholiken  
 1.000 Orthodoxe

<sup>3</sup> Vgl. Martine de Sauto, *Henri Teissier, un évêque en Algérie*, Paris 2006, S. 36.

<sup>4</sup> Vgl. Joseph Cuoq, *L'Eglise d'Afrique du Nord du II<sup>e</sup> au XII<sup>e</sup> siècle*, Paris 1984.

Marokko:	23.000 Katholiken 6.200 Protestanten und Evangelikale Christen 1.000 Orthodoxe
Tunesien:	21.000 Katholiken <sup>5</sup> 1.800 Protestanten und Evangelikale Christen 300 Orthodoxe <sup>6</sup> 1.000 Juden auf der Insel Djerba und etwa 40 Familien in Tunis <sup>7</sup>

Die Juden und Christen bilden eine Minderheit von nicht einmal 1 Prozent der Bevölkerung in den drei Maghreb-Staaten, und die christlichen Gemeinden setzen sich größtenteils aus Migranten, afrikanischen Studierenden, Diplomaten und internationalen Experten zusammen.

### Religionsfreiheit in der traditionellen islamischen Lehre

So unterschiedlich islamische Gesellschaftsordnungen heute formuliert werden, eines haben sie gemeinsam: Sie leiten die Grundlagen von Politik und Recht aus dem Koran und der Tradition Muhammads (570–632) ab. Muhammad bleibt das zeitlose Vorbild sowohl für theologische Lehraussagen als auch in seiner Funktion als Gesetzgeber und Politiker. Es fehlt allerdings auch nicht an Muslimen, die die Meinung vertreten, dass dies nur über eine aktualisierte Interpretation der beiden Quellen Koran und Sunna/Tradition geht. Nach dem Verhältnis von Menschenrechten im Allgemeinen und nach Religionsfreiheit im Speziellen zu fragen, heißt, die beiden Quellen mit dem heutigen

---

<sup>5</sup> In der NZZ wird von 30.000 Christen gesprochen. Siehe Annette Steinich, „Religion ist in Tunesien keine Privatsache“, in: *Neue Züricher Zeitung*, 26. April 2013.

<sup>6</sup> Vgl. <http://www.ead.de/gebet/gebetstag-fuer-verfolgte-christen/archiv/archiv-laenderinformationen/maghreb-algerien-tunesien-marokko.html>, 8.8.2013.

<sup>7</sup> Siehe Annette Steinich, *a. a. O.*

Wissen zu lesen. Diese Muslime vertreten die Meinung, dass der Koran Richtlinien für das „rechte“ Handeln und die Grundlagen für eine „gerechte Ordnung“ gibt, doch haben die zwei Quellen keinen Verfassungsrang. Der Charakter der islamischen Ordnung steht und fällt mit der Scharia, auf die sie sich beruft.<sup>8</sup> Die Muslime betrachten die Scharia als ein Kompendium von Geboten und Verboten, die vom siebten bis zum zehnten Jahrhundert von ausgewiesenen Gelehrten als unveränderliche göttliche Ordnung gelehrt wurden.

Problematisch wird es, wenn über Gleichheit der Bürger, Freiheit und Religionsfreiheit gesprochen wird, und wenn hierfür die Vorgaben der westlichen Welt als Maßstab angelegt werden. Spannungen treten auf, wenn Meinungsfreiheit, politische Freiheit, Gleichheitsrechte von Mann und Frau, Muslimen und Nichtmuslimen, Gewaltenteilung, Rechtsstaatlichkeit, Gewissens- und Religionsfreiheit umgesetzt werden sollen. Modernes Denken steht dem klassischen Verständnis gegenüber, das sich an der Scharia orientiert. Einiges hat sich geändert, so dass heute in den Maghreb-Ländern den nicht-muslimischen Minderheiten politische Rechte eingeräumt werden. Sie haben z. B. das passive und aktive Wahlrecht, unabhängig von Religionszugehörigkeit und Geschlecht. Eng bleiben dagegen die Grenzen in Bezug auf Religionsfreiheit. Festzustellen ist aber auch, dass muslimische Frauen und Männer, die die Vereinbarkeit von Religionsfreiheit und Islam vertreten, zahlreicher werden.

Freiheit ist in der islamischen Tradition eine Sache des Rechts oder der Scharia. Sie ist eine Vorgabe Gottes, die die Räume festlegt, in denen der Mensch eigene Entscheidungen fällen kann. Freiheit wurde in der islamischen Gesellschaft in zwei Bereichen thematisiert. Einmal im Verhältnis Muslim und Sklave<sup>9</sup>, der zum Besitzstand eines Muslims gehört und daher unfrei ist. Ein anderes Verständnis von Freiheit bestand im persönlichen ethischen Verhalten des Muslims. Der Muslim ist frei, wenn er für eine gute Sache streitet. Freiheit

---

<sup>8</sup> Vgl. Gudrun Krämer, „Scharia und Rechtsstaat“, in: *Informationen zur politischen Bildung*, 4 (2012), 317, S. 79.

<sup>9</sup> Siehe „hurr“. EI<sup>2</sup> (engl.) IV, 587.

wird zur „Noblesse“. Diese Vorstellung geht zurück in die vorislamische Zeit, und die arabische Poesie hat das „noble“ Handeln bis heute überliefert und als erstrebenswerte Tugend dargestellt.

Übersetzungen der griechischen Literatur und Wissenschaft in die arabische Sprache brachten die Muslime in Berührung mit der Idee der Griechen über das philosophische Problem der Freiheit an sich. Dadurch wurde aber auch die Interpretation von „Noblesse“ mit den aristotelischen Tugenden wie z. B. der „Großzügigkeit“ gleichgesetzt. Ferner kann festgestellt werden, dass die muslimischen Philosophen wie Farabi (um 870–950) und Ibn Averroes (1126–1198) nur eine begrenzte Kenntnis von der politischen Freiheit hatten.<sup>10</sup>

Einen großen Beitrag für das Verständnis von Freiheit lieferten auch die sufischen Bewegungen. Für die muslimischen Mystiker ist Freiheit (*hurriya*)<sup>11</sup> grundsätzlich das Verhalten zu allen Dingen, außer zu Gott und dem ihm geschuldeten Kult. In Anerkennung der Beziehungen zwischen Gott und dem menschlichen Sklaven, der ganz und in allem von ihm abhängig ist, wird die Freiheit nach Ibn Arabi zur „perfekten Sklaverei“ Gott gegenüber.

Das Konzept der Freiheit wurde im mittelalterlichen Islam diskutiert, doch wurde daraus kein fundamentales politisches Konzept. Dagegen spielte das Konzept der Freiheit, der begrenzten Freiheit, eine Rolle bei der Erarbeitung der Stellung der Juden und Christen in islamischen Ländern, der Institution „*dhimma*“.<sup>12</sup>

Nichtmuslimische Gläubige, hauptsächlich Juden und Christen wurden als „Leute des Buches“ definiert, bekamen einen eigenen Rechtsstatus innerhalb der islamischen Gesellschaft oder des Staates. Gegen Zahlung einer Kopfsteuer (*jizya*) wurde die Sicherheit der Person und des Eigentums sowie das Recht, seine Religion begrenzt auszuüben, garantiert. In den öffentlichen Angelegenheiten waren sie allerdings dem Rechtssystem des islamischen Staates unterworfen. Sie konnten z. B. kein öffentliches Amt, das ihnen Auto-

<sup>10</sup> Siehe EI<sup>2</sup> (franz.) III, S. 609.

<sup>11</sup> *Hurriya* EI<sup>2</sup> (engl.) III, S. 589.

<sup>12</sup> *Dhimma* ist der Rechtsstatus der „*dhimmi*“, d. h. die Schutzbefohlenen.

rität über Muslime verliehen hätte, übernehmen. Ungläubige dagegen wurden von der Scharia generell nicht als Person anerkannt und hatten auch kein Daseinsrecht innerhalb der islamischen Gesellschaft oder des Staates.<sup>13</sup>

### Die aktuelle Situation der Religionsfreiheit im Maghreb

Die Gesellschaft der drei maghrebinischen Staaten wurde über tausend Jahre von islamischen Traditionen und dem islamischen Rechtsverständnis geformt. Während der französischen Kolonialzeit kamen die Muslime über das Erziehungssystem, die Verwaltung, das Rechtssystem und die Wirtschaft mit westlichem Denken in Berührung. Der Einfluss hat sich seit der Unabhängigkeit der drei Staaten fortgesetzt. Sie wurden Mitglieder in internationalen Organisationen, wurden im völkerrechtlichen Rahmen eingebunden und haben internationale Verträge ratifiziert. Die Gesellschaft ist heute ein Amalgam zwischen islamischer Kulturtradition, Scharia und Jurisprudenz (fiqh) und modernen demokratischen und pluralen Gesellschaftsmodellen. Wie stark die unterschiedlichen politischen Vorstellungen aufeinanderprallen, zeigt der „arabische Frühling“, als Teile der Gesellschaft moderne westliche Werte einklagten. Die Reaktion dagegen antwortet mit einem klassischen islamischen Wertekanon.

Wie stark die islamische Tradition auch heute noch wirkt, zeigen zwei Veröffentlichungen: Die „Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung“ des Islamrates für Europa vom 19. September 1981<sup>14</sup> und der „Entwurf einer islamischen Erklärung der Menschenrechte“<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Siehe Roger Garaudy, „Die Menschenrechte und der Islam. Begründung, Überlieferung, Verletzung und zukünftige Perspektiven“, in: *Concilium* 26 (1990) 2, S. 131.

<sup>14</sup> Siehe Islamrat für Europa, *Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung*, Frankfurt a. M. 1982.

<sup>15</sup> Siehe Martin Forstner, *Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung*, in: *CIBEDO-Dokumentation* Nr. 15/16, Juni/September 1982.



der Organisation der Islamischen Konferenz (OIC)<sup>16</sup> von 1979. Die genannten Erklärungen lassen sich gerade im Hinblick auf das Menschenrecht der Religionsfreiheit nicht mit der Allgemeinen Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen in Einklang bringen, was die Muslime auch durchaus erkennen und damit erklären, dass die 1948 garantierten Menschenrechte das Produkt des westlichen Liberalismus und Säkularismus gewesen seien. Der Inhalt der Menschenrechte müsse neu definiert werden und von westlichen Kultureinflüssen gereinigt werden. Die wesentlichen Unterschiede zwischen den islamischen Menschenrechten und denen der UNO liegen im Verständnis der Stellung von Mann und Frau, der Religionsfreiheit und hier besonders der Freiheit, die Religion zu wechseln.

## Algerien

Vom 2. bis 6. April 2013 besuchte Erzbischof Dr. Ludwig Schick, der Vorsitzende der Kommission Weltkirche der deutschen Bischofskonferenz, Algerien. Er war „tief beeindruckt vom Glaubenszeugnis dieser kleinen Kirche“. Sie engagiert sich für Migranten aus Westafrika und für Menschen mit Behinderungen. Engagiert ist die Kirche auch im interkulturellen Dialog mit der akademischen Welt.<sup>17</sup>

Grundsätzlich gewährt die Verfassung des Landes Religionsfreiheit. Doch schränken die Artikel 5 bis 11 der Verwaltungsvorschrift von 2003 die Religionsfreiheit stark ein. Sie legen fest, dass jede Art von Religionsausübung nur mit staatlicher Erlaubnis durchgeführt werden dürfe. Das gilt auch für Muslime, und so dürfen nur die vom Staat eingesetzten Imame in den offiziellen Moscheen ihr Amt ausüben. Die Verordnung von 2003 legt ferner fest, dass die

---

<sup>16</sup> Die Organisation of the Islamic Conference (OIC) hat sich unbenannt in Organisation of the Islamic Cooperation.

<sup>17</sup> Siehe „Erster Besuch einer Delegation der Deutschen Bischofskonferenz in Algerien. Beeindruckt vom Zeugnis der algerischen Christen“, in: <http://www.dbk.de>, 5.4.2013, Nr. 063.

Aufforderung zum Religionswechsel als Straftat gilt und mit bis zu drei Jahren für Laien und bis zu fünf Jahren für religiöse Amtsträger bestraft werden kann. Im Jahr 2006 wurde die Verordnung nochmals verschärft und schließt auch das Verbot des Drucks und der Verbreitung von religiöser Literatur, die zur Bekehrung verwendet werden könnte, ein. Bei der Vorbereitung dieser Verordnung wurden nur Muslime konsultiert, nicht aber Christen.<sup>18</sup>

Liturgische Handlungen und religiöse Versammlungen dürfen nur in staatlich genehmigten Räumlichkeiten abgehalten werden. Die katholische Kirche und die Evangelische Kirche in Algerien (EPA)<sup>19</sup> haben einen offiziellen rechtlichen Status. Dagegen leiden evangelikale oder pfingstlerische Gemeinden immer wieder unter der Schließung ihrer Versammlungsräume und anderen Polizeimaßnahmen. Ein Grund dafür ist sicherlich, dass diese Gemeinschaften fast ausschließlich aus zum Christentum bekehrten algerischen Muslimen bestehen. Die Zahl christlicher Konvertiten nimmt dennoch in dem Gebiet der Großen Kabylei zu.

## Marokko

Während des französischen Protektorats (1912–1956) war es Muslimen verboten, eine Kirche zu betreten, und Nichtmuslime, d. h. Ausländer, durften eine Moschee nicht besichtigen. Die französische Mandatsverwaltung übernahm hier die Lehrmeinung der islamischen Rechtsschule der Malekiten. Diese Verordnung gilt immer noch. Seit der Unabhängigkeit ist der Islam als Staatsreligion Bestandteil der Verfassung und der König gilt als „Herrscher der Gläubigen“. Er ist der Beschützer des Islam und die Religionsfreiheit besteht nur für Nichtmuslime, die zum Islam konvertieren. Sie gilt

---

<sup>18</sup> Siehe <http://www.ead.de/gebete/gebete/gebete/fuer-verfolgte-christen/archiv/archiv-laenderinformationen/maghreb-algerien-tunesien-marokko.html>, 8.8.2013.

<sup>19</sup> EPA bedeutet Eglise protestante d'Algérie.

nicht für Muslime, die aus dem Islam austreten oder zu einer anderen Religion wechseln möchten.

König Mohammed VI. liberalisierte einige Rechtsbereiche seit seinem Amtsantritt 1999. Der „arabische Frühling“ hat auch Marokko erreicht. Die Bewegung hat zwar nicht das Königtum zu Fall gebracht, aber König Mohammed VI. musste einige Reformen durchführen, um seine eigene Machtposition zu halten und den öffentlichen Frieden im Lande zu wahren. Er musste der Partei der islamischen Gerechtigkeit und Entwicklung (PJD)<sup>20</sup> Zugeständnisse machen.

Die Gläubigen der katholischen, der russisch-orthodoxen, der griechisch-orthodoxen, der französisch-protestantischen und der anglikanischen Kirchen dürfen ihren Glauben in Marokko praktizieren. Nur die katholische Kirche bekam durch ein königliches Dekret von 1983 einen besonderen Rechtsstatus.<sup>21</sup> Allerdings sind den ausländischen Kirchen Beschränkungen auferlegt. Glockenläuten ist verboten, christliche Literatur in arabischer Sprache sowie die Weitergabe der Bibel an Muslime sind verboten und „Proselytismus“ wird bestraft. Der Begriff wird in Marokko so verstanden, dass Muslime mit Hilfe falscher Versprechungen oder Bestechung dazu überredet werden, zu einer anderen Religion überzutreten.

Ausländische Christen können ihren Glauben relativ offen bekennen, Konvertiten dagegen zurückhaltender oder nur im Verborgenen. Die Hauptquelle der Behinderung oder Beeinträchtigung ist der fundamentalistisch-islamistische Einfluss der Behörden, Nachbarn und Familienangehörigen. Nicht zu unterschätzen ist auch die finanzielle Unterstützung bestimmter islamistischer Bewegungen in Marokko durch Saudi-Arabien. Andererseits kann auch festgestellt werden, dass die jüngere Generation der muslimischen und

---

<sup>20</sup> PJD bedeutet Parti de la Justice et Développement.

<sup>21</sup> Siehe Patricia Navas, „Spanien fordert von Regierenden in Marokko Religionsfreiheit. Übertritt zu einem anderen Glauben wird gesetzlich nicht geduldet“, in: <http://www.zenit.org/de/articles/spanien-fordert-von-regierenden-in-marokko-religionsfreiheit>, 8.8.2013.

christlichen Marokkaner bereit ist, sich für mehr politische und religiöse Freiheit einzusetzen.

## Tunesien

In Tunesien begann im Dezember 2010 der „arabische Frühling“, und bis zu diesem politischen Großereignis galt Tunesien als das säkularste der Maghreb-Länder. Der erste Präsident Bourguiba und sein Nachfolger Ben Ali wollten einen säkularen Staat, trotzdem war Religion keine Privatsache. In der Verfassung des unabhängigen Staates ist der Islam als Staatsreligion festgelegt, und der Abfall vom Islam ist verboten. Der Artikel 5 der ersten Verfassung garantiert die Unverletzlichkeit der Person und schützt die Freiheit der Religionspraxis, jedoch nur unter der Bedingung, „dass die öffentliche Ordnung nicht gestört“ wird. Die Wahlen 2012 brachten islamistische Bewegungen an die Macht, sie haben im Parlament die absolute Mehrheit und eine neue Verfassung ist in Arbeit. Eine Öffnung für mehr Religionsfreiheit ist nicht zu erwarten, eher eine weitere Begrenzung der Religionsfreiheit. Die Partei Nahda, die in der „konstituierenden Verfassungsversammlung“ die Mehrheit innehat, will verhindern, dass die Bekenntnis- und Gewissensfreiheit als eigenes Grundrecht in die Verfassung aufgenommen wird. Auch zum Schutz von Minderheiten haben sie nein gesagt. Die Abgeordnete der demokratisch-progressiven Partei, Salmar Baccar, sieht als letzte Möglichkeit, in der für Mai 2013 vorgesehenen Plenardiskussion des gesamten Verfassungsentwurfs eine Eingabe zur Ergänzung um diese beiden Artikel zu machen.<sup>22</sup>

Nach zwei Besuchen von Präsident Bourguiba im Vatikan<sup>23</sup> brachte der Besuch des Außenministers am 16.2.1963 die ersten Ergebnisse für ein Abkommen zwischen dem tunesischen Staat und der

---

<sup>22</sup> Siehe dazu Annette Steinich, „Religion ist in Tunesien keine Privatsache“, in: *Neue Züricher Zeitung*, 26. April 2013.

<sup>23</sup> Präsident Bourguiba besuchte am 19.6.1959 und am 23.9.1962 den Vatikan.

katholischen Kirche. Mit dem „Modus Vivendi“ von 1964 einigte sich die katholische Kirche mit dem Staat. Kultstätten<sup>24</sup> wurden dem Staat übergeben und der Bischofstitel von Karthago wurde abgeschafft, dafür wurde Tunis eine Territorialprälatur. Der katholischen Kirche wurde erlaubt, den Kult frei, doch diskret, auszuüben und im Rahmen von Schulen und karitativen Einrichtungen tätig zu sein. Im Modus Vivendi wird auch garantiert, dass Priester einreisen dürfen und eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten.

Keine protestantische Kirche hat seit der Unabhängigkeit des Landes 1956 den Status einer anerkannten Kirche oder religiösen Gemeinschaft erhalten. Die ehemalige französische Evangelische Kirche von Tunesien (ERT)<sup>25</sup> wird toleriert und ist heute eine kleine internationale und vielsprachige Gemeinde. Christen aus Afrika südlich der Sahara stellen heute die Mehrheit der Gottesdienstbesucher. Protestantische Christen werden in die Illegalität gedrängt und praktisch gezwungen, sich in Privathäusern zu versammeln.

Konvertiten aus dem Islam stoßen wegen des Glaubenswechsels auf Schwierigkeiten vonseiten ihrer Familien und der Gesellschaft.<sup>26</sup>

## Ausblick

Die realen Folgen der politischen und sozialen Umwälzungen, die im Dezember 2010 in Tunesien begannen, sind heute noch nicht abzuschätzen. In Marokko und Tunesien führten Unruhen zur Erarbeitung einer neuen Verfassung, während in Algerien politische Reformen eingeleitet wurden. Infolge des „arabischen Frühlings“ wurden freie Wahlen durchgeführt, und sie brachten in Marokko und Tunesien islamistische Parteien an die Macht. Was der politische Wechsel für die christlichen Minderheiten bringt, ist schwierig

---

<sup>24</sup> Es blieben allerdings 7 Kirchen im Besitz der Kirche.

<sup>25</sup> ERT bedeutet Eglise réformée de la Tunisie.

<sup>26</sup> Siehe <http://www.eann.de/tunesien-protestantische-christen-faktisch-illegal/6786/>, 8.8.2013.

vorauszusagen. Die Geschichte der islamischen Gesellschaft lehrt allerdings, dass bei einem politischen Wechsel die zugestandenen „Freiheiten“ religiöser Minderheiten immer beschnitten wurden und deren soziale Situation sich verschlechterte.<sup>27</sup> Die aktuelle Lage der nichtmuslimischen Minderheiten in den Maghreb-Ländern bleibt angespannt und vom Wohlwollen der politischen Institutionen und Verwaltungsbehörden abhängig.

---

<sup>27</sup> Siehe Richard L. Russell, „The Crushing of Middle Eastern Christianity“, in: <http://nationalinterest.org/commentary/the-crushing-middle-eastern-christianity-8457>, 8.8.2013.